

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgerantrag gem. § 24 GO: Verkehrsberuhigung in der Keplerstraße (Az.: 02-1600-54/13)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	10.03.2014

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung sieht jedoch für eine Änderung der verkehrlichen Situation in der Keplerstraße kein Erfordernis.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Bei der Keplerstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Venloer Straße, die für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet ist.

Die Keplerstraße befindet sich innerhalb des Quartiers Venloer Straße - Ehrenfeldgürtel - Vogelsanger Straße - Innere Kanalstraße. Bis auf einige Straßenabschnitte, die als Sackgassen ausgebildet sind, sind die Straßen als Einbahnstraßen, überwiegend für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet, ausgeschildert.

Die Einbahnstraßen in diesem Bereich bilden ein aufeinander abgestimmtes Einbahnstraßensystem. Die Änderung der Verkehrsführung einer einzelnen Einbahnstraße erfordert die Überprüfung des kompletten Straßennetzes im Quartier. Es ist zu bedenken, dass es sich hier um ein funktionierendes Einbahnstraßensystem handelt und beispielsweise eine Sperrung oder die Drehung der Fahrtrichtung erfahrungsgemäß zu Verkehrsverlagerungen bzw. einer Verschlechterung der verkehrlichen Erschließung führt.

Im Rahmen einer Verkehrserhebung wurden im Abschnitt zwischen Vogelsanger Straße und Reistraße die gefahrenen Geschwindigkeiten sowie die Kfz-Mengen über einen Zeitraum von 24 Stunden erhoben. In besagtem Abschnitt ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erlaubt.

In Bezug auf die Geschwindigkeiten wurden als Maß der Betrachtung die V 85\* (die Geschwindigkeit, die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) und die VM\* (mittlere Fahrgeschwindigkeit) in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr herangezogen.

Die Untersuchungen hinsichtlich des Geschwindigkeitsverhaltens zeigen mit einer V 85 von 27 km/h sowie einer mittleren Geschwindigkeit von 18 km/h ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis auf:

In der Zeit zwischen 18:00 und 19:00 Uhr wurde das höchste Verkehrsaufkommen mit einer Menge

von 90 Fahrzeugen ermittelt. Die maximale Belastung von 150 Kfz/h, die in „verkehrsberuhigten Bereichen“ nicht überschritten werden sollte, wird in dieser innerstädtisch nahegelegenen Straße nicht erreicht und ist durchaus als verträglich einzustufen.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung sieht die Verwaltung zurzeit weder die Notwendigkeit die Verkehrsführung zu ändern noch weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich zu ergreifen.

Die Keplerstraße wird durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln regelmäßig im Tages- und Spätdienst überwacht. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit ergeben sich keine besonderen Auffälligkeiten. Auch liegen keine nennenswerten Beschwerden aus der Bürgerschaft vor. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten im verkehrsberuhigten Bereich folgende Regeln:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst werden Fahrzeuge die außerhalb der markierten Flächen stehen konsequent verwarnt.

Geschwindigkeitskontrollen finden in der Keplerstraße nicht statt.

Die Stadt Köln darf nicht an jeder Stelle im Stadtgebiet Geschwindigkeitskontrollen durchführen, sondern ist nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) auf sog. Gefahrenstellen beschränkt. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen oder solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden kann.

Anlagen